

Satzung

des

Gewerbe- und Handelsverein Maichingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein e.V.

und hat seinen Sitz in Sindelfingen 6 (Maichingen).

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein betreibt Mittelstandspolitik, worunter zu verstehen ist:

Die Förderung

- der Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens;
- der Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken;
- von Maßnahmen zur Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, unter dem Gesichtspunkt des Maß- und Mittehaltens in allen Lebensbereichen.

Der Verein hat die Aufgaben

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können;
- die Mitglieder über kommunalpolitische Angelegenheiten stets aufzuklären;
- durch Werbeaktionen den Verbraucher auf das örtlicher Angebot aufmerksam zu machen;
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen;
- den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende (Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe);
- freiberuflich Tätige;
- Freunde und Gönner, d.h. auch Nichtselbständige, die sich dem Mittelstand zugehörig fühlen und entsprechend handeln.

Sie kann von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (oHG, KG, BGB-Gesellschaften) erworben werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, Die Entscheidung der Mitglieder-Versammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen muss;
- durch Tod der eingetragenen Person geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über;
- durch Ausschluss. Ausschlußgründe liegen vor, wenn ein Mitglied sich sittenwidrig, insbesondere im geschäftlichen Verkehr gegen Treu und Glauben verstößt, gegen die Ziele des Vereins arbeitet, die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommt, mit der Beitragszahlung mehr als 2 Jahre in Verzug gerät.

Der Ausschluss kann vom Ausschuß mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen 14 Tagen Einspruch per Einschreiben erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Eine weitere Berufung ist ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch;

- durch Auflösung des Vereins.

3. Familien- und Firmenangehörige von Mitgliedern können auf Antrag eine „Zweitmitgliedschaft“ erwerben. Der Beitrag dieser Mitglieder ermäßigt sich auf jeweils $\frac{1}{4}$ des Vollmitgliedsbeitrages. Zweitmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.

- 3 -

4. Ehrenmitgliedschaft.
Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzuhaben bzw. teilzunehmen, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind verpflichtet, die in § 2 bestimmten Ziele des Vereins zu fördern, rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Verwendung

Die Vereinskosten werden überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Das Vermögen des Vereins darf nur zu Zwecken verwendet werden, die § 2 nicht widersprechen, Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird aus besonderem Anlass eine Umlage erhoben, so ist 2//3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuß
3. Vorstand

Aufgaben:

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Unterlagen;
- die Änderung der Vereinssatzung;
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

- 4 -

Den Kassenprüfern obliegt die sachliche Prüfung der Jahresabrechnung. Sie dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie sollte im 1. Halbjahr stattfinden. Außerdem kann der Vorsitzende bei Bedarf und muss auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Maichinger Nachrichtenblatt.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

7.2 Ausschuß

bestehend aus

- den 4 Mitgliedern des Vorstands und
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern, jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder.

Der Ausschuß hat die Aufgabe,

- den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen;

- alle den Verein berührenden Fragen zu beraten und zu entscheiden, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Politische Mandatsträger, die dem Verein angehören, können beratend zu Ausschußsitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

- 5 -

7.3 Vorstand

bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuß ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter allein, Schriftführer und Kassier jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Im Einzelnen haben

- der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten;
- der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind, und die Pressearbeit zu übernehmen;
- der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich, in der Regel bei der Jahreshauptversammlung, die Jahresabrechnung vorzulegen. Der Kassier führt die Mitgliederliste.

Die Korrespondenz von Schriftführer und Kassier ist mit dem Vorsitzenden vorher abzustimmen, wobei jeder einzeln zeichnungsberechtigt ist.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird in der Mitgliederversammlung und im Ausschuß mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Alle Abstimmungen und Wahlen können offen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden.

Zur Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter sowie 2 Wahlausschußmitglieder. Nach der Wahl des Vorsitzenden kann dieser die Wahl der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder leiten.

Vorstands- und Ausschussmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstands hat so zu erfolgen, dass im 1. Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassier, im 2. Jahr der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schriftführer, jeweils zusammen für 2 Jahre, gewählt werden. Die Wahl des Ausschusses hat so zu erfolgen, dass die Hälfte der Anzahl der Ausschussmitglieder jährlich für 2 Jahre gewählt wird.

- 6 -

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 der Auflösung zustimmen, Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 10

Über redaktionelle Veränderungen, die vom Vereinsregister gefordert werden sollten, entscheidet der Ausschuß.

Maichingen,